

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Anlagen- Steuerungstechnik

1. Angebotsstellung und -annahme

Mit der schriftlichen Bestätigung zur Bestellung durch VAF (*nachfolgend als **AG** bezeichnet*) bestätigt der Lieferant (*nachfolgend als **AN** bezeichnet*), dass die vom AG gelieferten Informationen zur Anfrage eine uneingeschränkte Angebotsstellung und anschließende Auftragsbearbeitung zulassen.

Fehlende Informationen sind durch den AN beim AG aktiv einzufordern. Erfolgt dies nicht, bestätigt der AN durch die Auftragsbestätigung, dass die zu erfüllenden Leistungen bekannt und zu den bestellten Konditionen zu erbringen sind, bzw. erbracht werden können.

2. Leistungserbringung zum Auftrag

Berichtswesen

Mit der Beauftragung verpflichtet sich der AN dem geforderten Berichtswesen des AG umfänglich nachzukommen.

Dies beinhaltet kontinuierliche Statusberichte zum Projektfortschritt, aktuellen Aufgaben – und Problemstellungen, sowie eine sich fortschreibende Termin- und Ressourcenplanung für die zu leistenden Umfänge des AN.

Das Berichtswesen richtet sich nach Vorgaben und Formaten des AG.

Die Teilnahme am täglichen Montagegespräch während der IBN und Wieder-IBN ist für den AN verpflichtend. Die sprachliche Qualifikation ist grundsätzlich deutsch. Abweichungen sind vor Auftragsvergabe mit dem AG abzustimmen.

Die notwendige Kompetenz sind für diesen Zweck durch den AN sicherzustellen. Die teilnehmende Person muss innerhalb der Organisation des AN weisungs- und entscheidungsbefugt sein.

Leistungserbringung

Die vom AG oder vom Endkunden erstellten Vorgaben sind einzuhalten.

Bei Abweichungen von den Vorgaben des AG oder Endkunden bedarf es einer schriftlichen Anfrage des AN an den AG mit anschließender Freigabe des AG.

Die umfängliche Verantwortung zur vollständigen Leistungserbringung liegt beim AN. Dies bezieht sich auch auf die Einhaltung der festgesetzten Termine und den vergebenen Kostenrahmen.

Die vollständige Erfüllung der zum Auftrag mitgeltenden Abnahmekriterien (allgemein und auftragspezifisch, vom AG sowie vom Endkunden) dokumentieren die einwandfreie und vollständige Leistungserbringung.

Der AN verpflichtet sich mit der Auftragsannahme, alle mitgeltenden gesetzlichen und normativen Vorschriften einzuhalten.

Ergeben sich im Laufe des Projekts Erhöhungen oder Änderungen an den Auftragsumfängen des AN, sind diese unverzüglich dem AG mitzuteilen. Erst nach erteilter Freigabe durch den AG darf die Leistungserbringung der Mehr- oder Minderaufwände umgesetzt und verrechnet werden.

Qualifikation

Grundsätzlich werden bei der Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter das Wissen und die Umsetzung der geltenden Richtlinien und Normen vorausgesetzt.

Im speziellen muss der AN dem AG die geforderte Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter hinsichtlich der Befähigung zu Inbetriebnahme und Abnahme sicherheitstechnischer Einrichtungen, bzw. sicherheitsgerichteter Bauteile nach Beauftragung schriftlich nachweisen (Qualifikationsmatrix).

3. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

Software

Der AN liefert und überlässt dem AG die in der Bestellung bezeichneten Software-Programme mit dazugehöriger Dokumentation (gemeinsam „Software“) zur dauerhaften Nutzung.

Dokumentation und Einweisung

Die Gliederung und Formulierung der Dokumentation ist zwingend nach Vorgaben des Endkunden zu erstellen.

Gleiches gilt für die Vorgaben zu Übersetzungen in Fremdsprachen, bzw. die Bereitstellung der Dokumentation in Papierform und digital. Schulungen zu beauftragtem Umfang müssen vom AN (in Abstimmung mit dem AG) geplant, vorbereitet und durchgeführt werden. Die Art und

Weise bzw. der Umfang der Schulungen wird durch das Lastenheft definiert und kann durch die Beauftragung des AG noch präzisiert oder erweitert werden. Die Durchführung von Einweisungen ist obligatorisch, sollten zwischen AN und AG in gleicher Sache keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden. Zusätzliche Schulungen müssen auftragspezifisch vereinbart werden.

Einweisung

Beim durchzuführenden Test- und Probetrieb wird der AN den AG in erforderlichem Umfang einweisen und unterstützen.

Installation

Sofern einzelvertraglich vereinbart, ist die Software vom AN zu installieren und betriebsbereit an den AG zu übergeben. In diesem Fall obliegt es dem AG, für eine ordnungsgemäße Installation notwendige Systemvoraussetzungen für die Software zum Liefertermin zu schaffen, wenn der AG diese vor Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt hat.

Kaufpreis

Leistungen gemäß Ziffer 3 sind im Kaufpreis für die Software enthalten; dies gilt auch für den Punkt „Installation“, sofern die Installation einzelvertraglich vereinbart ist.

Zusätzliche Leistungen

Ist für den Einsatz beim AG eine Anpassung, Parametrisierung, Erweiterung oder Ergänzung der Software oder eine weitergehende Implementierung in die vorhandene Systemlandschaft erforderlich, so sind diese Leistungen in der Bestellung gesondert zu vereinbaren.

4. Lieferung

Der AN liefert die Software an den AG ablauffähig im Objektcode auf handelsüblichen Datenträgern. Falls der AG durch Verlust, versehentliche Löschung oder ähnliche Ereignisse über keine ablauffähige Version der Software mehr verfügt, leistet der AN unentgeltlich Ersatz (Software-Stand bei Endabnahme).

Der Software-Quellcode gehört zum Lieferumfang. Software-Bausteine vom AN dürfen nicht geschützt werden, ausgenommen vom Steuerungshersteller.

5. Mängel der Leistung

In der Gewährleistungszeit auftretende Mängel teilt der AG dem AN unverzüglich mit; die Frist dafür beträgt mindestens zwei Wochen entweder nach Entgegennahme bei offenen oder nach Entdeckung versteckter Mängel.

Der AN gewährleistet, dass die Vertragsleistung bei Entgegennahme den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Nacherfüllung

Der AN hat Mängel durch Lieferung einer verbesserten Version zu beheben. Als kurzfristige Maßnahme kann der AN in Abstimmung mit dem AG eine angemessene Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels zur Verfügung stellen. Die Pflicht zu vollständiger Mängelbehebung in angemessener Frist bleibt davon unberührt. Gleiches gilt für Mängel in der Dokumentation. Der AG wirkt bei der Mangelanalyse und -behebung in angemessenem Umfang mit.

Minderung, Rücktritt

Der AG kann bei Fehlschlagen der Mängelbehebung oder wenn eine dem AN angemessen gesetzte Nachfrist erfolglos verstreicht, nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

6. Qualifikation und Projektleitung

In der beiliegenden Qualifikationsmatrix weist der AN dem AG die für die Auftragserbringung notwendigen Kenntnisse und Kapazitäten nach.

Der AN benennt gegenüber dem AG klar die Verantwortlichkeiten und Befugnisse seines eingesetzten Personals (z.B. Organigramm). Wird die Projektleitung Steuerungstechnik an den AN übertragen, so ist die uneingeschränkte Verfügbarkeit des benannten Projektleiters nach Vorgaben des AG sicherzustellen.

Werden keine weiteren Bedingungen zu gleichem Thema festgelegt, so übernimmt die vom AN bestellte Projektleitung in der Auftragsabwicklung folgende Aufgaben:

- Berichtet an Gesamtprojektleiter des AG
- Verantwortet für die Steuerungstechnik die Bereiche Termin-/ Kosten-/ und Kapazitätsplanung

- Verantwortet Umfänge und Schnittstellen in der Steuerungstechnik zu den vom AG benannten Unterlieferanten
- Initiierung und Steuerung von Auftragsänderungen im Bereich der Steuerungstechnik
- Teilnahme an Besprechungen und dem Berichtswesen des Endkunden
- Planung, Vorbereitung und Überwachung der Inbetriebnahmen intern + extern.
- Verantwortung für das Pflichtenheft und die technischen Vorgaben bzgl. Lastenheft des Kunden für den Bereich Steuerungstechnik.
- Steuern der Abarbeitung von Mängelpunkten in seinem Auftragsumfang bis zur Auftrags-Endabnahme

Im Sinne der Energieeinsparung sind betroffene Anlagen in den Montagehallen nach Arbeitsende am Abend abzuschalten und zu Arbeitsbeginn am Morgen wieder hochzufahren. Ausnahmen müssen begründet und freigegeben werden.

7. Einräumung Nutzungsrechte

Der AN räumt dem AG ein nicht ausschließliches, weltweites, unbefristetes und unwiderrufliches Recht ein, die Software nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu nutzen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich im jeweiligen Einzelvertrag abweichend geregelt, ist das Nutzungsrecht nicht auf einen bestimmten Produktionsstandort, ein bestimmtes Produktportfolio (z.B. Auftrag) vom AG beschränkt, sondern umfasst die Nutzung der Software für und in Verbindung mit allen bestehenden und/oder künftigen AG-Erzeugnissen.

8. Umfang Nutzungsrechte

Der Begriff „nutzen“ schließt das Recht ein, die Software

- a) zu kopieren, zu installieren, zu übertragen, zu speichern, zu laden, zu testen, auszuführen;
- b) mit anderer Software oder in Hardware, welche für die Verwendung in oder im Zusammenhang mit einem AG-Erzeugnis bestimmt ist (nachfolgend „Materialien“ genannt), zu kombinieren, zu integrieren oder einzubetten;
- c) zu modifizieren und abgeleitete Werke zu erstellen, soweit dies zur Integration oder Verbindung derselben mit anderen Materialien oder zur Fehlerbehebung erforderlich ist und soweit die Software vereinbarungsgemäß nicht nur im Binärcode überlassen wird;

- d) die Software zu kalibrieren, zu konfigurieren und zu parametrisieren;
- e) als Teil eines AG-Erzeugnisses oder zusammen mit einem AG-Erzeugnis vorzuführen und/oder zu vermarkten, zu verbreiten oder anderweitig darüber zu verfügen.

§§ 69d und 69e UrhG, insbesondere das Recht zur Erstellung von Sicherungskopien, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9. Hardware gebundene Nutzung

Soweit die Software vereinbarungsgemäß nur mit einer bestimmten Hardware genutzt werden soll, oder falls deren Funktionalität nur in Verbindung mit einer bestimmten Hardware genutzt werden kann, die der AN an den AG liefert, gelten die in Ziffer 8 definierten Nutzungsrechte nur im Zusammenhang mit der jeweiligen Hardware des Lieferanten.

10. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Frist für die Erfüllung einer Verpflichtung, die von höherer Gewalt betroffen ist, um einen angemessenen Zeitraum und keine Partei (AN und AG) fordert eine Entschädigung für Verspätung oder Nichterfüllung. Die von höherer Gewalt betroffene Partei bemüht sich nach besten Kräften, die Folgen zu minimieren, die Ursache der Nichterfüllung zu beseitigen und mit der anderen Partei bei der Suche nach alternativen Wegen und Mitteln zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zusammenzuarbeiten um damit die vollständige Leistung unverzüglich zu erbringen.

Höhere Gewalt entbindet jedoch keine Partei von ihrer Verpflichtung, diese zu erfüllen, wenn sie von dieser höheren Gewalt nicht betroffen ist. Gleiches gilt für vertragliche Zahlungen zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, es sei denn, die Ausführung dieser Zahlung wird durch höhere Gewalt behindert (z. B. Erdbeben, Feuer, Pandemie, Unfälle, Überschwemmungen, Kriege und Unruhen).

11. Allgemein

Mitgeltend zu den Bestimmungen und Vorgaben der AEB Anlagen-Steuerungstechnik sind die allgemeinen AEBs der VAF GmbH.